



Gartenordnung

INHALT

1	PRÄAMBEL.....	3
2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RECHTLICHE REGELUNGEN	3
3	ALLGEMEINES.....	4
4	EIN WICHTIGER BEGRIFF: DIE KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG.....	4
5	EIN – DRITTEL – REGELUNG.....	5
6	DIE GARTENFACHBERATUNG / UMWELTBERATUNG.....	6
7	PÄCHTERWECHSEL.....	6
8	WASSER.....	6
9	BEGRENZUNGEN	7
10	GEMEINSCHAFTSLEISTUNGEN.....	7
11	GEMEINSCHAFTEINRICHTUNGEN	8
12	BAUTÄTIGKEITEN	8
13	GARTENTEICH	9
14	ABFÄLLE.....	9
15	KOMPOSTANLAGE.....	9
16	BAUMBESTAND.....	10
17	BEFAHREN DER WEGE.....	11
18	SPIELPLATZ	11
19	ORDNUNG, SICHERHEIT UND SAUBERKEIT	11
20	UMWELT-, NATUR– UND ARTENSCHUTZ	12
21	KREISLAUFWIRTSCHAFT / KOMPOSTER	12
22	AUSZEICHNUNGEN	13
23	HAUSRECHT	13
24	AUSHÄNGE.....	13
25	ANLAGEN.....	14

1 PRÄAMBEL

Kleingärten bedeuten bezahlbares Land zur Selbstversorgung und Erholung. Wir tragen Verantwortung für unseren Garten und Mitverantwortung für die Kleingartenanlage. Eine Gartenordnung vermittelt Grundregeln, wie Kleingärten zu nutzen und auch zu gestalten sind.

Sie stellt auch die Richtschnur für das Miteinander der Menschen in einer Kleingartenanlage (KGA) dar und dient der Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des Kleingartenvereins.

2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN, RECHTLICHE REGELUNGEN

Wer einen Kleingarten pachtet, pachtet nicht nur ein Stück Land, sondern gleichzeitig gesetzlich geregelte Rechte und Pflichten. Das Kleingartenwesen unterliegt zwei bundesweiten Gesetzen:

- BUNDESKLEINGARTENGESETZ (BKleinG)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

Weitere wichtige gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Beschlüsse:

- Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- Brandenburgische Wassergesetz (WassG)
- Brandenburgische Bauordnung (GVBl. I/16 Nr.5 S.5)
- Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO)
- Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVOPM)
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BbgNatSchAG)
- Landeskulturgesetz (GBL), Feuerwehranordnung (GBL), Landeswaldgesetz (GVBl)
- Rahmengartenordnung (RGO) des LV Brandenburg der Gartenfreunde e.V. vom 6.5.2023
- Niederschrift über eine Beratung, Angelegenheiten der Kleingartenanlage „Am Kanal“ in Buchow-Karpzow betreffend, Amt Wustermark III, 6.9.1999 (Bestandsschutz)

Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung.

3 ALLGEMEINES

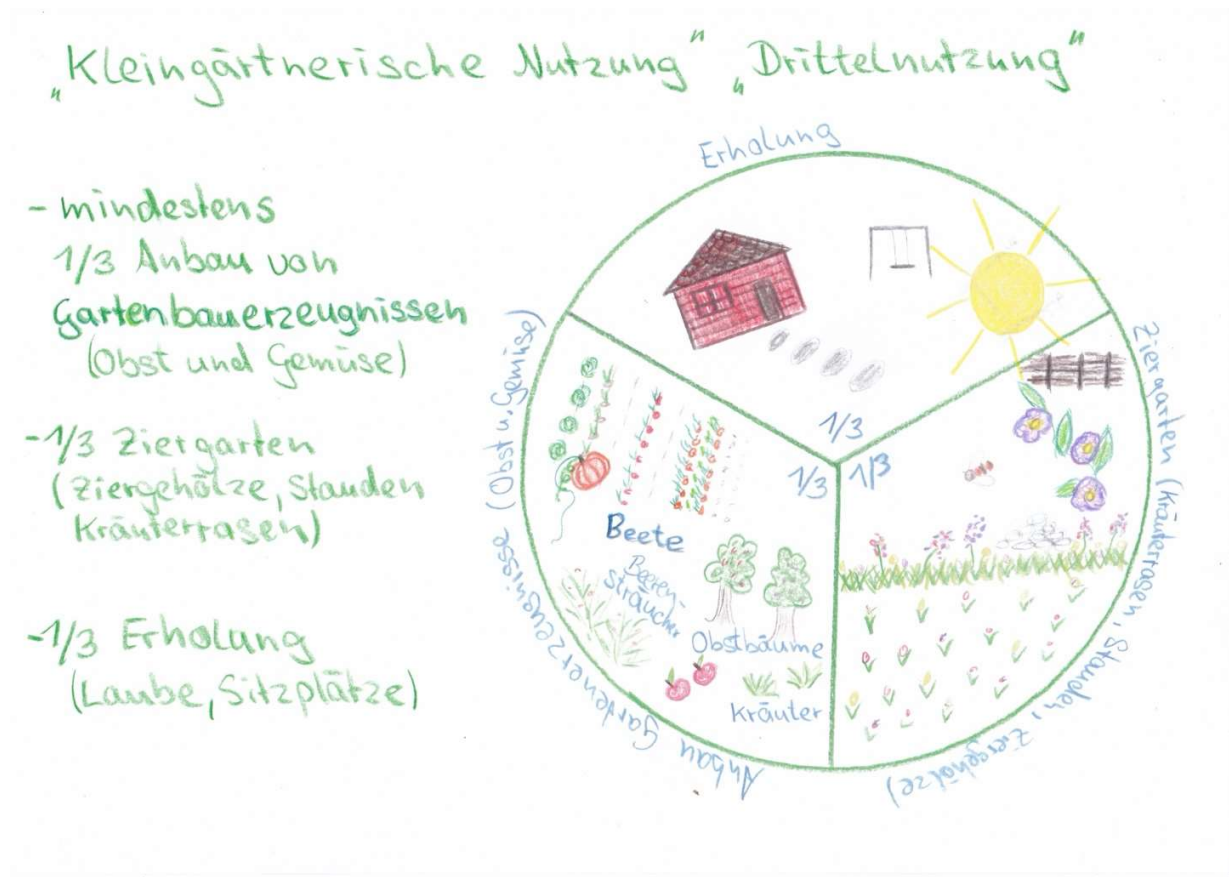
- 3.1 Die Gartenordnung beinhaltet zusätzliche Festlegungen bzw. Ergänzungen zur RAHMENGARTENORDNUNG (RGO) des Landesverbandes Brandenburg der Gartenfreunde e.V. vom 6.5.2023.
- 3.2 Für die Parzellen des Verpächters Piepenstock gelten teilweise abweichende Regelungen, diese sind mit PS kenntlich gemacht. Die betroffenen Parzellen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- 3.3 Die Gartenordnung gilt ganzjährig und bis auf Widerruf.
- 3.4 Die Anlagen sind Bestandteil der Gartenordnung.

4 EIN WICHTIGER BEGRIFF: DIE KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG

- 4.1 Die gepachtete Fläche ist „kleingärtnerisch“ zu nutzen. Das heißt, die Gartenfläche dient der Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen und zur Erholung. Charakteristisch für Kleingärten ist, dass auf einem Drittel Gemüse, Obst, Beeren und Kräuter angebaut werden müssen.
- 4.2 Der Inhalt dieser „kleingärtnerischen Nutzung“, des Naturschutzes, des Umweltschutzes und der Ein-Drittel-Regelung gemäß den obigen Gesetzen und Vorschriften, bzw. gemäß Pachtvertrag, vermeidet Vertragsverstöße.
- 4.3 Bei den Kontrollen (Begehungen) durch das Amt Wustermark besteht Anwesenheitspflicht, der Zutritt kann auch durch Dritte (Familie, Nachbarn usw.) gewährleistet werden.
- 4.4 Kleingärten sollten mit natürlichen Materialien ökologisch gestaltet und biologisch bewirtschaftet werden.
- 4.5 Zur kleingärtnerischen Nutzung gehört auch die Gestaltung und Pflege der übrigen Flächen (2/3) des Kleingartens, sowie der sonstigen Flächen der gesamten Kleingartenanlage und der Erhalt der Gemeinschaftseinrichtungen, da sich in deren Summe eine Kleingartenanlage und damit jeder einzelne Kleingarten verwirklicht.
- 4.6 Für PS-Parzellen (siehe Anlage 1) entfällt die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung.

5 EIN – DRITTEL – REGELUNG

- 5.1 Es ist mindestens $\frac{1}{3}$ der Fläche für den Anbau von gartenbaulichen Erzeugnissen zu nutzen. Für die Bewertung der kleingärtnerischen Nutzung ist die Vielfalt von Gartenprodukten entscheidend.



- 5.2 Beet-Flächen sollten mindestens 10% der Gartenfläche einnehmen und überwiegend als Gemüsebeet in Form von Mischkultur angelegt werden. Gemüsekulturen können auch in Form von Permakultur, Hügel-, essbarer Waldgarten- und auch Hochbeet-Kulturen angelegt werden.
- 5.3 Auf genmanipuliertes Saatgut und Pflanzen sollte verzichtet werden.
- 5.4 Der Anbau ausschließlicher Kulturen (Monokulturen) sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten und/oder Freizeitgarten ist nicht gestattet.
- 5.5 Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sind bei der Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen (siehe Anhang 3). Das Verwenden von Laubsaugern und -bläsern sowie Mähroboter und Motoreggen ist daher nicht gestattet.
- 5.6 Für PS-Parzellen (siehe Anlage 1) entfällt die Ein-Drittel-Regelung.

6 DIE GARTENFACHBERATUNG / UMWELTBERATUNG

- 6.1 ...in den Vereinen informiert zum Wassermanagement, zu geeigneten klimaangepassten Pflanzenarten, zur Erosionsvermeidung mit Bodendeckern (mulchen), zur naturnahen Bewirtschaftung und zur Bewahrung der Kultur- bzw. Zierpflanzen sowie Biotopschutz.

7 PÄCHTERWECHSEL

- 7.1 Bei Pächterwechsel ist auf den Schutz der Biotope (Lebensräume) im Kleingarten zu achten. Diese dürfen nicht verändert werden und stehen unter Bestandschutz. Hilfestellung für eine Umsetzung sowie die Pflege und Erneuerung findet man durch die/den Gartenfachberater/in.

8 WASSER

- 8.1 Unter den Bedingungen des Klimawandels ist insbesondere in den Sommermonaten mit wasserentnehmenden Einschränkungen zu rechnen. Auf jeder Parzelle sollte daher das Regenwasser gesammelt und sparsam mit Grund- und Trinkwasser gehaushaltet werden (siehe WassG-Brandenburgisches Wassergesetz).

- 8.2 Hinweise zur richtigen und effizienten Bewässerung:

- Auffangen und Nutzung von Regenwasser
- eine effiziente Bewässerungsmethode wählen (Tröpfchenbewässerung, Mikrobewässerung) in den Morgenstunden
- früh morgendliches und durchdringendes Wässern der wichtigen Kulturen
- auf heimische Pflanzen und alte Gemüsesorten setzen
- Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens steigern (Humusaufbau)
- Verdunstung reduzieren, durch eine ganzjährige Bodenbedeckung im Gemüsebeet (z.B. Gründüngung, Mulch, Rasenschnitt, Schafwolle, Heu).
- Humusaufbau und Bodenschutz (kein tiefgründiges Umgraben des Bodens)
- Bodenschutz ist Wasserschutz.

9 BEGRENZUNGEN

- 9.1 Die Parzellen sind von den Nutzern zu begrenzen. Zäune zu den Vereinswegen dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Sie müssen aus Holz sein und sollten mind. 3 Durchgänge für den Igel haben. Bei der Neuanlage eines Zaunes sollte der Abstand zum Boden von 15 cm gleich mit einkalkuliert werden. Parzellentore und Türen (aus Holz) sind nur nach innen zu öffnen. Drahtzäune in den Kleingärten sind aus Igelschutzgründen nicht gestattet. Auch bei anderen Einfriedungen sollte auf die Barrierefreiheit für den Igel geachtet werden.
- 9.2 Die Parzellen sind mit einer von außen deutlich lesbarer Nummer zu versehen, auch der Abpumpstutzen sollte mit der Parzellennummer gekennzeichnet sein.
- 9.3 Die Höhe von Heckenbepflanzungen am Hauptweg der Kleingartenanlage darf 2,20 m und der Nebenwege 1,40 m nicht überschreiten.
- 9.4 Begrenzungen zum/r Nachbarn/in durch Hecken oder niedrige Zäune (0,70 m) bedürfen der gegenseitigen Abstimmung der beteiligten Parzellennutzer/innen. Sichtblenden zum/r Nachbarn/in dürfen die Höhe von 1,80 m und die Länge von 9,00 m nicht überschreiten. Bretterwände (Holzpaneele) sind im Kleingarten nicht gewünscht.
- 9.5 Der Außenzaun des Kleingartengeländes gehört zu den Gemeinschaftseinrichtungen. Seine Instandhaltung bzw. Erneuerung erfolgt auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen. Die dabei auftretenden Kosten werden durch Umlagen finanziert bzw. in Eigenleistungen erbracht. Um unnötige Reparaturen zu ersparen, ist das Beschädigen durch Ablagern und Anlehnen von Gegenständen zu vermeiden. Die Grenzabstände zum Zaun sollten eingehalten werden.

10 GEMEINSCHAFTSLEISTUNGEN

- 10.1 Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet durch manuelle und/oder finanzielle Leistungen den Ausbau von Gemeinschaftseinrichtungen und Naturräumen sowie deren Erhaltung und Pflege zu gewährleisten. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ist auf den jährlich durchzuführenden Mitgliederversammlungen zu beschließen. Er ist als Aushang im Schaukasten oder auf der Vereinswebseite einzusehen.

11 GEMEINSCHAFTEINRICHTUNGEN

- 11.1 Gemeinschaftseinrichtungen, die für den Verein erworben wurden, stehen den Mitgliedern gegen eine Ausleighbühr zur Verfügung. Die Nutzungsbedingungen werden durch den Vorstand festgelegt und sind durch Aushang im Schaukasten zu ersehen. Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden, sind die Vereinsmitglieder haftbar und auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.
- 11.2 Auch die Gemeinschaftsflächen zählen zur kleingärtnerischen Nutzung und sollten ökologisch mit Biotopen sowie mit heimischen Vogelnährgehölzen und Wildblumen sowie Nistmöglichkeiten angelegt sein.

12 BAUTÄTIGKEITEN

- 12.1 Bautätigkeiten auf den Parzellen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erfolgen.
- 12.2 Vor Beginn der Bautätigkeiten (Klettergerüste, Spielhäuser, Badepools usw.) müssen folgende Unterlagen beim Vorstand eingereicht werden:
- Grundstücksskizze mit Bemaßungen und eingezeichneten Baulichkeiten bzw. geplante Baulichkeiten unter Angabe der Abstandsmaße der Grundstücksgrenzen;
 - Baubeschreibung der Baulichkeiten mit Aufriss und Angabe der Bemaßungen sowie der verwendeten Materialien;
 - Die Fläche der Gesamtbebauung bzw. der geplanten Gesamtbebauung der Parzelle ist eindeutig auszuweisen (versiegelte Fläche).
- 12.3 Nicht genehmigte Baulichkeiten müssen rückgebaut bzw. abgerissen werden, denn sie gefährden den Bestandschutz des Kleingartens.
- 12.4 Bautätigkeiten, die wegen besonderer Bedingungen während der festgelegten Ruhezeiten erfolgen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und müssen den Vereinsmitgliedern angezeigt werden (Schaukasten des Vereins).
- 12.5 Für PS-Parzellen (siehe Anlage 1) entfallen die Punkte 12.1 bis 12.3. Hier gelten die Bestimmungen und Regelungen mit dem Verpächter.

13 GARTENTEICH

- 13.1 Der Bau von Gartenteichen (Folienteich aus Ton modelliert oder Fertigteich) als Feuchtbiotop gestaltet, sind in einer Größe von 10 qm einschließlich flachem Randbereich und einer Tiefe von max. 1,10 m zulässig und erwünscht. Ein Abstand von mind. 1m zur Gartengrenze ist einzuhalten. Betonierte oder nicht funktionsfähige Gartenteiche sind bei Pächter/innen - Wechsel fachgerecht zurückzubauen. Die Verkehrssicherungspflicht gegen Unfallgefahren obliegt dem/der Pächter/in.

14 ABFÄLLE

- 14.1 Hausmüll, Abfälle und Reste aus individuellen Baumaßnahmen, sind durch den/die Nutzer/in der Parzelle in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 14.2 Werden Gartenabfälle (gem. Ziffer 5.2 der Rahmengartenordnung des Landes Brandenburg) nicht kompostiert, sind sie wie Hausmüll eigenverantwortlich zu entsorgen. Ein Deponieren oder Ausbringen auf Gemeinschaftsflächen, oder Flächen, die an das Kleingartengelände angrenzen (Wald und Flur) ist illegal und nicht gestattet.
- 14.3 Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nicht gestattet. Beim Grillen und Verwenden der Feuerschale gilt die Brandschutzverordnung unter Berücksichtigung der Waldbrandgefahr.
- 14.4 Gechlortes Poolwasser muss im Abwasserbehälter entsorgt werden.

15 KOMPOSTANLAGE

- 15.1 Die Kompostanlage ist eine besondere Einrichtung des Vereins. Sie ermöglicht speziell nur verrottungsfähige Gartenabfälle auf der festgelegten Fläche zu deponieren. Die Ausschilderungen in der Kompostanlage sind genauestens zu beachten. Bei der Benutzung der Kompostanlage ist auf Plastik und Müllfreiheit zu achten. Die Nutzungsbedingungen werden durch den Vorstand festgelegt. Wird die Bearbeitung und Pflege der Kompostanlage nicht durch Eigenleistung von Mitgliedern erbracht, kann der Vorstand beschließen, die Kosten der Entsorgung durch eine allgemeine Umlage zu finanzieren.
- 15.2 Gesonderte Ablageflächen sind ausgewiesen.

16 BAUMBESTAND

- 16.1 Das Anpflanzen von Waldbäumen und anderen großwerdenden Laubbäumen sowie (Thuja, Kirschlorbeer, Nadelgehölze, usw.) ist nicht gestattet. Bevorzugt zur Pflanzung im Garten sind Obst und Wildobstgehölze zu wählen. Die Erhaltung alter Obstsorten sollte im Vordergrund stehen. Bei Neupflanzung (max. Halbstamm) sind die Grenzabstände zum Nachbarn einzuhalten (siehe RGO). Sie sollten mit Baumscheiben versehen, bepflanzt und gemulcht sein.
- 16.2 Nach dem Unterpachtvertrag trägt der Unterpächter die Verantwortung der Verkehrssicherheit seiner Bäume. Somit müssen Pächter dafür sorgen, dass von dem Baumbestand auf ihrer Parzelle keine Gefahren ausgehen und sind dazu verpflichtet, regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Bestandteil der Verkehrssicherungspflicht sind nicht nur Kontrollen, sondern weitergehende Maßnahmen, wie Schnitt- und Fällarbeiten oder die Überprüfung der Standfestigkeit des Baumes. Ohne Feststellung konkreter Schäden an dem Baum genügt in der Regel eine Sichtprüfung zweimal im Jahr, und zwar einmal im Frühjahr und ein weiteres Mal im Herbst.
- 16.3 Der Altbaumbestand der Kleingartenanlage (nach der Übersicht vom August 1998) ist, gemäß „Niederschrift über eine Beratung, Angelegenheiten der Kleingartenanlage „Am Kanal“ in Buchow-Karpzow betreffend“ vom 6.9.1999 des Amtes Wustermark III, zu erhalten.
- 16.4 Für die Pächter/innen der Parzellen ist trotz des Altbaumbestandes durch die Anlage eines Waldgartens oder die Bewirtschaftung von Hoch und Hügelbeeten die Einhaltung der 1/3 Regelung für die kleingärtnerische Nutzung gegeben. Hierfür besteht folgende Regelung:
- Die Standflächen der in der Übersicht vom August 1998 erfassten Bäume werden von der Gesamtfläche der betroffenen Parzellen abgezogen.
 - Für die Nutzung der verbleibenden Restfläche kommt die Drittelregelung gemäß Bundeskleingartengesetz in Anwendung.
 - Der tatsächliche Altbaumbestand ist dabei zu berücksichtigen
- 16.5 Selbstgepflanzte Waldbäume unterliegen nicht dem Bestandsschutz. Bei Pächterwechsel sind alle Waldbäume, die nicht unter diesen fallen vom abgebenden Pächter zu beseitigen.
- 16.6 Für PS-Parzellen (siehe Anlage 1) entfallen die Punkte 16.1 und 16.3 bis 16.5. Hier gelten die Bestimmungen und Regelungen mit dem Verpächter.

17 BEFAHREN DER WEGE

- 17.1 Auf den gesamten Wegen der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen für verkehrsberuhigte Zonen (Spielstraße). Die Begehung und Befahrung erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr.
- 17.2 Fahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht über 2,8 t dürfen die Nebenwege zur Vermeidung von Beschädigungen der Zäune nur mit Hilfe eines Einweisers befahren.
- 17.3 Die Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern und ihren Gästen sind nach Be - bzw. Entladen ausschließlich auf den gekennzeichneten Flächen, auf eigene Gefahr, zu parken.

18 SPIELPLATZ

- 18.1 Das Spielen der Kinder und die Benutzung von Spielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr. Im Interesse der Vereinsmitglieder, insbesondere der Anlieger, unterliegt der Betrieb des Spielplatzes folgenden Einschränkungen: Der Spielplatz darf von 10:00 bis 20.00 Uhr, in den Sommermonaten bis 21:00 Uhr bespielt werden. Die Mittagspause von 13:00 bis 15:00 Uhr ist einzuhalten.

19 ORDNUNG, SICHERHEIT UND SAUBERKEIT

- 19.1 In der gesamten Anlage besteht außerhalb der Parzellen Leinenpflicht für Hunde. Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Verunreinigungen der Wege der Kleingartenanlage durch Hunde sind vom betreffenden Hundehalter zu beseitigen.
- 19.2 Das eigenmächtige Ausbessern der Nebenwege ist nach Absprache mit dem Vorstand gestattet.
- 19.3 Jeder Pächter ist für die Sauberkeit der Wege vor seiner Parzelle verantwortlich. Der Bereich umfasst jeweils ca. 1 m vor dem Gartenzaun.
- 19.4 Das Zusammenleben unserer Vereinsmitglieder basiert auf gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme. Feierlichkeiten auf den Parzellen sollen mit den Nachbarn abgesprochen werden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 9:00 Uhr sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. Kinderlärm sind zumutbare „Lebensgeräusche“, die allerdings nicht pauschal von jeder Rücksichtnahme entbinden.

- 19.5 Maschinen und laute Geräte sind nur werktags (Mo. – Sa.) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr erlaubt (am Freitag bis 20:00 Uhr). In der Mittagsruhe von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärmbelästigung untersagt.
- 19.6 Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind von diesem den Mitgliedern durch Aushang mitzuteilen.

20 UMWELT-, NATUR– UND ARTENSCHUTZ

- 20.1 Zum Wohle der Umwelt sind in der Gartenbewirtschaftung die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus und der ökologischen Bewirtschaftung anzuwenden.
- 20.2 Seitens des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. und des NABU wurden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Kleingärten und Hausgärten empfohlen (siehe Anlage 3).
- 20.3 Nach §39 Absatz 5 Nr.2 Bundesnaturschutzgesetz ist das Abschneiden oder das „auf den Stock setzen“ von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte sowie Schnitte zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- 20.4 Das Ausbringen und Verbreiten von Invasiven Pflanzen ist nicht gestattet, diese fallen laut Naturschutzgesetz (BNatSchG) nicht unter Bestandschutz. Invasive Neophyten sollten im Hausmüll oder auf gewerblichen Deponien entsorgt werden, um eine weitere Ausbreitung in unserer Kleingartenanlage, sowie im Wald und angrenzenden Gebieten zu vermeiden.
- 20.5 Weitere Bestimmungen insbesondere § 44 BNatSchG sind einzuhalten (siehe Anlage 2).

21 KREISLAUFWIRTSCHAFT / KOMPOSTER

- 21.1 Jeder Kleingarten sollte mindestens einen offenen und einen geschlossenen Kompost für die Kreislaufwirtschaft in Benutzung haben. Diese sollten mit einem Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze, idealerweise - windgeschützt / halbschattig und mit Bodenkontakt errichtet und genutzt werden.

22 AUSZEICHNUNGEN

22.1 Für vorbildliche gärtnerische Arbeit werden ausgewählte Pächter gewürdigt.

23 HAUSRECHT

23.1 Der Verpächter bzw. dessen Bevollmächtigte nach vorheriger Anmeldung berechtigt, den Kleingarten und das Gartenhaus, auch das Innere des Hauses, im Beisein des Vereinsmitgliedes (Kleingartenpächters) zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen zu besichtigen.

23.2 Der Verpächter sowie dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, dem Vereinsmitglied (Kleingartenpächter) das Betreten der Kleingartenanlage durch Dritte (z.B. Familienangehörige, Bekannte) zu untersagen, wenn von diesen trotz schriftlicher Abmahnung gegen die jeweils gültige Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen wurde.

24 AUSHÄNGE

24.1 Aushänge im Schaukasten des Vereins können nur durch Vorstandsmitglieder erfolgen. Sie sind durch „Der Vorstand“ zu unterzeichnen und gelten als hinreichende Information für alle Vereinsmitglieder.

Die Gartenordnung wurde am 30.5.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1.6.2026 in Kraft.

Der Vorstand

25 ANLAGEN

Anlage 1: PS-Parzellen (verpachtete Parzellen durch die Eigentümerin Fr. Piepenstock)

Zu den „PS-Parzellen“ gehören: 49, 54, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, sowie anteilig 46, 50, 55. Die Pächter/innen sind Mitglieder des Kleingartenvereins, unterliegen aber nicht dem Bundes-Kleingartengesetz. Abweichende Regelungen sind entsprechend kenntlich gemacht.

Anlage 2: Auszug § 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

LAUT §44 BNatSchG IST ES VERBOTEN

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere (Igel, Maulwurf, Blindschleiche, Zaunechse usw.) der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser,- Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören;
- Fortpflanzung - oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Art aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen.
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören.
- Die Verwendung von Klebfallen (Leimringen, Gelbtafeln ...) ist aus Vogel, Fledermaus und Insektenschutzgründen nicht gestattet.

Vermeidung von Gefahrenquellen für Kleintiere wie Igel, Singvögel, Kröten, Salamander, z.B. durch die Sicherung von Schächten, Regentonnen, Teich, Kellerstufen und Gießkannen.

- Licht aus für den Artenschutz, wenn man nicht im! Garten ist.
- Ausschließlich verwendet werden sollte warmweißes Licht bis gelbliches maximal 2.700 bis 3.000 Kelvin) oder die Farbe*Amber (1.800 bis 2.200 Kelvin).

Anlage 3: „Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Kleingärten“, Bundesverband der Kleingartenvereine Deutschlands e.V. (2021)

Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Kleingärten

Die Aufgabe einer vorsorgenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umweltpolitik ist es, die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Ressourcen Boden, Wasser und Luft in vollem Umfang zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern. Diese Aufgabe betrifft jeden und kann nicht mit dem Hinweis auf globale Anforderungen und Anstrengungen aufgeschoben werden. Die Sorge für eine intakte Umwelt kann jeder Mitbürger, jede Mitbürgerin für den unmittelbaren Bereich der eigenen Verantwortung übernehmen und beginnt im unmittelbaren Umfeld. Das bedeutet auf den Kleingarten bezogen im Wesentlichen:

- Wiederherstellung, Erhaltung und Steigerung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit durch
- geeignete Kulturmaßnahmen, vielseitige Bodenbearbeitung und -nutzung
- Konsequenter Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
- Anbau gesunder, widerstandsfähiger, möglichst für die heimische Fauna nützlicher Pflanzen ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden, Insektiziden und organischen Fungiziden
- Anbau eines vielfältigen Artenspektrums mit einem hohen Anteil heimischer oder regionaltypischer Pflanzen und solcher, die als Nähr- und Nektarquelle dienen
- Erzeugung qualitativ hochwertiger, gesunder Nahrungspflanzen für den eigenen Gebrauch
- Förderung und Mehrung der Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt (Naturschutz) im Garten
- Ablehnung genmanipulierter Pflanzen, Mikroorganismen sowie derer Erzeugnisse und
- verstärkter Anbau alter Kulturpflanzenarten und -sorten
- Verwendung schadstoffarmer Rohstoffe und Wiederherstellung eines weitgehend geschlossenen Stoffkreislaufs (Kompostierung, Mulchen)
- Vermeidung von Gewässer- und Bodenbelastung, z. B. durch Verzicht auf Nitrate, Phosphate und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel
- Gestaltung und Ausstattung der Kleingartenanlagen mit vielfältigen Strukturen wie Hecken, Büsche, Asthaufen, Gehölzgruppen oder Einzelbäume unter Berücksichtigung der Maßgaben des Bundeskleingartengesetzes zur Förderung der Biodiversität
- Verpflichtung zu Umwelt- und Naturschutz sowie zur Landschaftspflege

Boden naturgemäß pflegen und düngen

Bodenpflege durch regelmäßiges Lockern, Gießen und mäßiges Düngen in Kombination mit Fruchtwechsel und Mischkultur schafft ideale Bedingungen für das Gedeihen der Pflanzen. Mulchen, Gründüngung oder Kompost sorgen für eine gute Nährstoffversorgung. Chemisch-synthetischer Dünger hat in einem ökologisch aufgewerteten Kleingarten nichts zu suchen.

Mulchen: Das Abdecken der Bodenoberfläche mit Grasschnitt, zerkleinertem Heckenschnitt, Laub oder Pflanzenresten aus dem Gemüsegarten führt dem Boden Nährstoffe und Humus zu, hält den Boden feucht, sorgt für ausgeglichene

Seite 2

Bodentemperaturen, unterdrückt das Aufkommen unerwünschter Wildkräuter und schützt die Humusschicht vor Erosion.

Kompostierung: Stalldung oder Kompost sind zur biologischen Düngung bestens geeignet. Besonders Kompost ist ein Rohstoff mit vielen Vorteilen. Er wird aus vielfältigen Garten- und Küchenabfällen hergestellt und enthält deshalb alle wichtigen Pflanzennährstoffe in ausreichender Menge, er belebt den Boden mit Mikroorganismen und verbessert das Bodengefüge. Aufgrund seiner krümeligen Struktur speichert Kompost Wasser und sorgt für eine gute Durchlüftung. Schwere Böden werden gelockert, sandige Böden bindiger. Bei starken Regenfällen verhindert Kompost Verschlammungen und Nährstoffauswaschungen.

Gründüngung: Das Einsäen schnell wachsender Pflanzen in brachliegenden Beeten – insbesondere von Schmetterlingsblütlern, die mit Hilfe von Knöllchenbakterien Stickstoff im Boden anreichern – füllt Humus auf, lockert den Boden, verbessert die Wasserversorgung, verhindert Bodenerosion sowie das Auswaschen gelöster Nährstoffe und schützt den Boden vor starken Temperaturschwankungen.

Auf Torf verzichten

Torf entsteht nur in Mooren. In den wassergesättigten Böden herrscht Sauerstoffmangel, so dass organische Substanz nicht abgebaut, sondern zu Torf umgewandelt wird. Die Torfschicht eines intakten Hochmoors wächst pro Jahr nur 1 Millimeter. Bis mächtige Torflager entstehen, dauert es daher Jahrtausende. Torffreies Gärtnern ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Moore und des Klimas. Deshalb sollten Gartenfreunde nur torffreie Kultursubstrate für Balkonkästen und Kübel kaufen. Auf Torf zur Verbesserung der Bodenstruktur oder als Mulchdecke sollte im Garten grundsätzlich verzichtet werden, mit Ausnahme bei der Kultur von Moorbeetpflanzen. Stattdessen können Kompost, Holzfasern, Rindenhäcksel und -humus, Stroh oder Flachsfasern verwendet werden. Fasern gewährleisten eine stabile Bodenstruktur, sorgen für eine ausreichende Belüftung und besitzen meist sogar eine bessere Benetzbarkeit als Torfprodukte. Kompost und Rindenhumus bieten darüber hinaus eine natürliche Nährstoffversorgung und fördern das Bodenleben.

Anbau- und Kulturmaßnahmen

Eine angepasste Fruchtfolge mit robusten und widerstandsfähigen Sorten ist der Schlüssel zum Erfolg im Gemüsebau. Werden die Grundsätze von Fruchtfolge und Fruchtwechsel missachtet ist nicht selten mit Ernteausfall zu rechnen. Das Gleiche gilt für den Einsatz anfälliger Sorten: sie gehören nicht in den Garten! Typische Fruchtfolgeschäden werden verursacht durch Pilzkrankheiten, Bakteriosen oder tierische Schaderreger. Ein erfolgreicher und umweltschonender Anbau von Gemüse im Garten basiert deshalb immer auf einem idealen Fruchtwechselkonzept. Viele anbau- und kulturtechnische Maßnahmen wie das Aufbringen von Schutznetzen, Vliesen und Folien oder der Einsatz von Nützlingen haben auch im Kleingarten nicht nur Arbeitserleichterung gebracht, sondern machen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln überflüssig. Der Anbau robuster und widerstandsfähiger Sorten ein Schlüssel zum Erfolg im Gemüsebau. Dabei geht es nicht nur um die

Seite 3

Widerstandsfähigkeit gegenüber Schaderregern, sondern auch um die Unempfindlichkeit gegenüber physiologischen Störungen oder Mangelsymptomen. Auch die Unempfindlichkeit gegenüber Witterungseinflüssen wie Schwankungen bei Temperatur und Wasserversorgung können Merkmale einer robusten Sorte sein. Ein hohes Toleranz- bzw. Resistenzniveau gegenüber Krankheiten und Schädlingen sichert den Anbauerfolg von Anfang an.

Alte Obst- und Gemüsearten und -sorten anbauen

Viele regionaltypische Obst- und Gemüsearten und -sorten, die über Jahrhunderte in Bauerngärten kultiviert wurden, sind inzwischen meist völlig unbemerkt wieder verschwunden. Nach Schätzungen sind seit 1900 weltweit 75 Prozent der Kulturpflanzensorten ausgestorben. 90 Prozent aller bekannten Tomatensorten werden nicht mehr gehandelt, viele davon existieren überhaupt nicht mehr. Das Anpflanzen und Vermehren alter Obst- und Gemüsesorten ist deshalb ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt unserer Kulturpflanzen. Regionaltypische Sorten bereichern nicht nur den Speisezetteln, sondern sind – weil standortangepasst – oft auch robuster, widerstandsfähiger und deshalb oft einfacher und problemlos anzubauen.

Biologische Schädlingsregulierung

Nicht nur der Erwerbsgärtner hat mit ertragsreduzierenden Krankheiten und Schädlingen zu tun. Auch im heimischen Kleingarten gilt es, das Gemüse und Obst vor einem Befall mit Schaderregern zu schützen. Die Intensität des Pflanzenschutzes sowie die Frage, ob der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln notwendig ist, richtet sich jedoch nach der jeweiligen Zielsetzung und dem Umfang der wirtschaftlichen Nutzung: Denn auch für solche Gärten, die ausreichend Erträge erbringen sollen, gelten im Gegensatz zum Erwerbsgartenbau folgende fünf Grundsätze:

- Einen gewissen Grad an Handarbeit nimmt man als Hobbygärtner aus Freude am Garten und der Natur gern in Kauf.
- Der Anbau im heimischen Garten ist unabhängig von Vermarktungsvorschriften.
- Mängel bei der äußeren Qualität sind leichter hinnehmbar.
- Auf Höchsterträge kann verzichtet werden.
- Im heimischen Haus- und Kleingarten lässt es sich leichter mit Schädlingen und Krankheiten leben als im Erwerbsanbau.

Gute Bodenbearbeitung und richtige Standortwahl sorgen für gesunde, widerstandsfähige Pflanzen und beugen so Schädlingsbefall und Krankheiten vor. Mit Pflanzenjauchen, -brühen und Kräuterauszügen können die pflanzeigenen Abwehrmechanismen zusätzlich unterstützt werden. Breiten sich trotzdem Schaderreger aus, sollten möglichst mechanische Bekämpfungs- und Abwehrmethoden (Absammeln, Entfernen befallener

Seite 4

Triebe, mechanische Barrieren etc.) oder biologische Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

Ansiedelung von Nützlingen fördern

Durch eine standortgerechte, gezielte Artenwahl von Pflanzen, und durch Schaffung von Lebensräumen, Rückzugsgebieten und Überwinterungsmöglichkeiten für Nützlinge werden die wichtigsten Voraussetzungen geschaffen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Kleingarten weitestgehend auszuschließen. Grundlegende Kenntnisse über die Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen sind Ausgangspunkt für alle Maßnahmen zur Nützlingsförderung. Das betrifft sowohl die Einrichtung von Kleinbiotopen im Garten als auch von Nisthilfen und Unterkünften verschiedenster Art sowie die Bereitstellung geeigneter Nahrungsquellen. In einem naturnahen Garten fühlen sich zahlreiche Nützlinge wohl – vom Igel über die Erdkröte bis zum Marienkäfer – und halten Schädlinge auf natürlichem Wege in Schach. Nutzinsekten können mit Nisthilfen gezielt gefördert werden. Für Florfliegen gibt es spezielle Nistkästen, die mit Stroh gefüllt werden. Ohrwürmer besiedeln mit Holzwolle, Heu oder Stroh gefüllte Tontöpfe, die mit einem Drahtgitter verschlossen und mit der Öffnung nach unten an einem Ast befestigt oder über einen Holzpfahl gestülpt werden. Weitere Möglichkeiten, um die Ansiedlung von Nützlingen zu fördern, sind:

- Stauden erst im Frühjahr zurück schneiden (Nahrung für Wintervögel)
- Kultur von Pflanzen mit ungefüllten Blüten – Nektarquelle für Insekten
- Kultur von Vogelnist- und Vogelährgehölzen der heimischen Flora
- Kultur von Futterpflanzen für heimische Schmetterlingsarten
- Laub liegen lassen (Unterschlupf für Florfliegen, Marien- und Laubkäfer)
- Bade- und Trinkmöglichkeiten für Singvögel
- Nisthilfen für Singvögel, Insekten und Flattertiere
- Sicherung von Schächten, Teichen für Kleintiere wie Igel, Kröten, Salamander
- Steinhäufen (auch aus Recycling-Baumaterial), Totholzhecken als Unterschlupf für Igel, Singvögel, Reptilien und Lurche
- Verzicht auf Laubbläser oder -sauger

Geringe Bodenversiegelung in Kleingärten

Die Bodenversiegelung durch Bebauung unterschiedlichster Art ist ein zentraler Punkt bei der Zerstörung von Natur und Umwelt. Etwa 46 Prozent der Siedlungs- und Verkehrsflächen Deutschlands sind versiegelt, das heißt bebaut, betoniert, asphaltiert, gepflastert oder anderweitig befestigt. Damit gehen wichtige Bodenfunktionen, vor allem die Wasserdurchlässigkeit und die Bodenfruchtbarkeit, verloren. Schon deshalb ist es wichtig, in Kleingartenanlagen umweltschonende Baumethoden anzuwenden, um so wenig wie möglich fruchtbaren Boden zu versiegeln. Kleingartenanlagen können ohne Asphalt, Beton oder Kunststeinbeläge funktionsgerecht erschlossen werden. Die Auswahl alternativer, umweltverträglicher Lösungen hängt von der jeweiligen regionalen Situation ab. Auf

Seite 5

Kleingartenparzellen wird der sehr geringe Versiegelungsgrad durch die Begrenzung der Laubengröße auf maximal 24 Quadratmeter umbauter Fläche und eine unversiegelte Wegeführung gewährleistet. Natürliche Bodenbeläge wie Rindensubstrate oder Holzhäcksel machen unbefestigte Wege im Kleingarten auch in Schlechtwettersituationen begehbar. Für das Wegenetz der Gemeinschaftsflächen sind alternative, umweltverträgliche Lösungen mit landschaftstypischem Material wie wassergebundener Wegedecke, Rasenwege, oder Rasengittersteinbelag möglich. Kleingartenanlagen mit geringem Versiegelungsgrad und nachhaltiger Bodennutzung erhalten nicht nur die natürliche Bodenfruchtbarkeit, sondern wirken sich auch unmittelbar auf den Wasserhaushalt aus. Regenwasser kann gut versickern und so die Grundwasservorräte auffüllen. Bei Starkregen wird die Ableitung von Oberflächenwasser unterstützt. Gering versiegelte Kleingartenanlagen beeinflussen das Kleinklima positiv. Denn unversiegelte Oberflächen und Vegetation – die auch als Schattenspende und somit Wärmeregulator fungiert – verdunsten Wasser und tragen somit zur Kühlung der Luft bei. Kleingartenflächen tragen insgesamt zur Verbesserung der Ökobilanz hoch urbaner Räume bei.

Mögliche rechtliche Absicherung der Einzelmaßnahmen über die Gartenordnungen

Letztendlich ist also eine Fülle von Einzelmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung von Kleingartenanlagen möglich. Prinzipiell lässt sich die Einhaltung aller Maßnahmen gegenüber den Pächtern auch über die Gartenordnungen – die Bestandteil der Pachtverträge sind – rechtlich absichern. Um dauerhaft den Bestand der relevanten Teile der Gartenordnung zu sichern, bietet sich – zumindest, sofern die Kommune Grundeigentümer ist – eine entsprechende Festschreibung der Vereinbarung in den Zwischenpachtverträgen an. Eine noch stärkere Absicherung der relevanten Teile der Gartenordnung wäre über entsprechende Eintragungen ins Grundbuch möglich. So wäre die Möglichkeit gegeben, die ökologische Aufwertung von Kleingärten rechtlich auch dauerhaft abzusichern und zu gewährleisten.

Jürgen Sheldon
*Bundesfachberater
Bundesverband
Deutscher Gartenfreunde e. V.*

Dr. Eick von Ruschkowski
*Fachbereichsleiter Naturschutz
und Umweltpolitik
Naturschutzbund Deutschland e. V.*